

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der AfD**

### **Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg (Verschleierungsverbots-gesetz Baden-Württemberg – VerschleierungsVerbG BW)**

#### A. Zielsetzung

Das Tragen einer Gesichtverschleierung oder Gesichtsbedeckung im öffentlichen Raum soll untersagt werden. Ausgenommen davon sollen die Gesichtsbedeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sein.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Tragen von Gesichtsschleiern sowie sonstigen Kleidungsstücken, welche das Gesicht der sie tragenden Personen verdecken, im öffentlichen Raum verboten ist.

#### C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über das Verbot der  
Gesichtsverschleierung im öffentlichen  
Raum Baden-Württemberg (Verschlei-  
erungsverbotsgesetz Baden-Württemberg  
– VerschleierungsVerbG BW)**

§ 1

*Verschleierungsverbot*

(1) Das Tragen einer Gesichtsverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstücks, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.

(2) Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern.

§ 2

*Öffentlicher Raum*

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) unterfällt.

§ 3

*Bußgeldvorschrift*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 des Gesetzes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 200 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

*Einschränkung von Grundrechten*

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

29.08.2016

Dr. Merz  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Aufgrund des migrationsbedingten Anstiegs des Bevölkerungsanteils außereuropäischer Herkunft werden im öffentlichen Raum zunehmend Personen wahrgenommen, die sich so kleiden, dass Gesicht und Mimik gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sind. Hierher gehört zum Beispiel das Tragen von Burka und Nikab.

Die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Landes. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichrangig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Das Bedecken des Gesichts beinhaltet eine Absage an unsere Werteordnung, da die eine solche Bedeckung tragenden Personen sich damit direkt von allen anderen Personen abgrenzen und signalisieren, an dieser freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Es entsteht dadurch keine gleichwertige Begegnungssituation mit denjenigen Menschen, die sich ohne Gesichtverschleierung oder Gesichtsbedeckung im öffentlichen Raum bewegen.

Die freie und gleichrangige Begegnung ist darüber hinaus Teil unserer historisch gewachsenen Sitten und unserer Sittlichkeit. Sitte, Sittlichkeit und Gebräuche gehören zu den elementaren Bestandteilen einer Gesellschaft und sind entscheidend für deren inneren Zusammenhalt. Durch das demonstrative Ablehnen dieser zentralen Bausteine wird der gesellschaftliche Zusammenhalt auf Dauer unterminiert.

Vielfach sehen sich Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zum Tragen eines Kleidungsstücks verpflichtet, welches ihr Gesicht bedeckt. Das Befolgen der Bekleidungsregel sei für sie Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses.

Es ist sehr fraglich, ob das Tragen solcher Kleidungsstücke überhaupt in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt.

Aber selbst wenn dies zu bejahen wäre, so würde das durch dieses Gesetz begründete Verbot dennoch keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg beinhalten. Zwar ist das Grundrecht der Religionsfreiheit nach diesen beiden Normen grundsätzlich schrankenlos gewährleistet. Jedoch finden vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ihre Grenze in der Verfassung selbst. Verfassungsimmanente Schranken der Religionsfreiheit sind die Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Deshalb darf sie zum Schutz anderer Güter von Verfassungsrang beschränkt werden.

Wie oben bereits ausgeführt, widerspricht das Tragen von Kleidung, welche das Gesicht bedeckt, der Werteordnung des Grundgesetzes, weil es einer freien und gleichrangigen Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum eine Absage erteilt.

Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Religionsfreiheit ist mit diesem Gesetz nicht verbunden. Das öffentliche Bekenntnis zu einer Religion wird nicht untersagt. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Religionsausübung, nämlich das Befolgen von subjektiv für verbindlich gehaltenen Bekleidungs Vorschriften, ist geringfügig betroffen.

Dem steht das überragende Rechtsgut eines freien und offenen Landes gegenüber, in dem sich die Menschen im öffentlichen Raum gleichrangig begegnen.

In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum mit der Religionsfreiheit vereinbar ist (Urteil vom 1. Juli 2014 – 4835/11).

Die geringe Anzahl von Personen, die im Land Baden-Württemberg eine das Gesicht verschleiernde oder bedeckende Kleidung tragen, spricht nicht gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes. Denn ungeachtet der Größe des betreffenden Personenkreises wird durch das Tragen solcher Kleidung die Werteordnung unseres Landes in Frage gestellt. Es ist deshalb geboten, frühzeitig ein klares Stoppzeichen zu setzen.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu § 1 – Verschleierungsverbot

Fälle der Gesichtverschleierung oder Gesichtsbdeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sind aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

#### Zu § 2 – Öffentlicher Raum

Durch die Anknüpfung an das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird für die Vollzugsbehörden ein klares anwendbares Kriterium geschaffen.

#### Zu § 3 – Bußgeldvorschriften

§ 3 ahndet Verstöße gegen das VerschleierungsVerbG BW mit einem Bußgeld, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

#### Zu § 4 – Einschränkung von Grundrechten

Hinsichtlich des Grundrechtesschutzes wird eine Abwägung zugunsten europäischer Sittlichkeit und Werte und zuungunsten des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit vorgenommen. Die Einschränkung ist insbesondere hinsichtlich des zweiten Halbsatzes aus § 2 Absatz 1 Grundgesetz zulässig.

#### Zu § 5 – Inkrafttreten

Das Gesetz kann unmittelbar umgesetzt werden.